



# Statuten des Fachvereins Politikwissenschaft (Polito) der Universität Zürich

Polito Fachverein Politikwissenschaft

13.03.2023

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Fachverein Politikwissenschaft (Polito)* besteht an der Universität Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB mit Sitz Zürich.

## 2. Zweck

Der Verein versteht sich als:

- Vertretung der Interessen der Studierenden der Politikwissenschaft gegenüber Dozierenden, Forschungsstellen, Fakultät, Universität und Oberbehörden.
- Diskussionsforum politikwissenschaftlicher Fragen und Angelegenheiten.

Er bemüht sich darüber hinaus um:

- Organisation von Anlässen.
- Erbringung von Dienstleistungen für die Studierenden.

Zudem bemüht der Verein sich um Kontakt und Informationsaustausch mit anderen studentischen oder politikwissenschaftlichen Organisationen.

## 3. Mittel

### 3.1 Allgemeine Finanzierung

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel insbesondere durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Erträge aus studentischen Dienstleistungen
- Spenden
- Sponsoringbeiträge

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### 3.2 Sponsoringbeiträge

Ein Sponsoring von spendenden Unternehmen, Organisationen, Institutionen ist moralisch vertretbar im Auge des Vorstands. Der Fachverein geht nur Sponsorings ein, wenn eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt (Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder).

Spendende Unternehmen, Organisationen, Institutionen haben keinen Einfluss auf den Zweck des Vereins. Das Sponsoring soll bei gravierenden öffentlichen Skandalen beendet werden können. Diese Entscheidung fällen können der Vorstand (mit einer einfachen Mehrheit bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder) oder die Generalversammlung (einfache Mehrheit bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder). Dieser Punkt muss im Sponsoringvertrag zwingend aufgeführt werden.

Spendende Unternehmen, Organisationen, Institutionen werden auf der Website inklusive Logo aufgeführt.

## 4. Mitgliedschaft

### 4.1 Ein- und Austritt

Mitglieder des Vereins können alle Studierenden der Politikwissenschaft an der Universität Zürich und der ETH Zürich werden. Unter Vorbehalt der Ablehnung durch den Vorstand wird Mitglied, wer den Mitgliedsbeitrag einbezahlt. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

### 4.2 Gültigkeit

Die Mitgliedschaft gilt für das Semester in welchem der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde und für das darauf folgende Semester. Es gelten die Semesterdaten der Universität Zürich. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn sie nicht nach Ende des zweiten Semester der Mitgliedschaft durch erneute Einzahlung des Mitgliedsbeitrags verlängert wird.

### 4.3 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung können Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann die/der Betroffene ohne aufschiebende Wirkung an die nächste ordentliche Generalversammlung rekurrieren. Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert sowohl im Vorstand wie in der ordentlichen Generalversammlung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder).

### 4.4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

## 5. Organisation

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revision
4. das Präsidium

### 5.1 Generalversammlung

#### 5.1.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus angekündigt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird veranstaltet auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung, des Vorstands (einfache Mehrheit, Anwesenheit von der Hälfte der Vorstandsmitglieder) oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses Begehren schriftlich unter Angabe der Traktanden an den Vorstand gerichtet wird. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss mindestens zehn Tage im Voraus vom Vorstand angekündigt werden.

#### 5.1.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die telefonische Anwesenheit und Beteiligung während Abstimmungen ist zulässig. Die eigene Stimme kann auch an eine andere Person übertragen werden, dies muss dem Präsidium mitgeteilt werden.

#### 5.1.3 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern, Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder und zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit.

#### 5.1.4 Leitung

Der Vorstand bestimmt je ein Vorstandsmitglied zur Leitung der ordentlichen Generalversammlung und zur Führung des Protokolls.

### 5.1.5 Befugnisse

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revidierenden
- Wahl, bzw Auflösung des Präsidiums
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revidierenden
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Grundzüge der Vereinstätigkeit
- Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen
- Beschlussfassung über alle ihr von Gesetzes wegen oder Kraft der Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

## 5.2 Vorstand

### 5.2.1 Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, die Funktion eines/einer Kassierenden muss jedoch zwingend von einem Mitglied des Vorstands übernommen werden.

### 5.2.2 Zuständigkeit

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung. Er ist grundsätzlich in allen nicht den anderen Organen vorbehaltenen Geschäften zuständig und kümmert sich insbesondere um die Vertretung des Vereins gegen aussen, um die administrativen Belange, um die Vorbereitung der Versammlungen und um die Konkretisierung der Vereinstätigkeit.

### 5.2.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Alle Kandidierenden müssen vor der Wahl ankündigen, ob während des nächsten Jahres eine längere Absenz geplant ist. Jedes Vorstandsmitglied ist beim Rücktritt angehalten, nach Kräften eine Nachfolge zu suchen.

### 5.2.4 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung setzt Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder voraus und erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben ohne Limite zu entscheiden. Ausgaben über 1000 CHF müssen vom Präsidium (falls vorhanden) bestätigt werden. Die Mitglieder des Fachvereins können jederzeit Einsicht in die laufenden Ausgaben verlangen.

Onlineabstimmungen sind zulässig, sofern sie im offiziellen Chat des Vorstands stattfinden. Die Abstimmung muss klar gekennzeichnet sein und eine zeitliche Deadline haben. Ansonsten gelten die gleichen Regeln wie bei den jeweiligen Abstimmungsthemen. Die telefonische Anwesenheit und Beteiligung während Abstimmungen ist zulässig.

Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder und zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit.

#### 5.2.5 Ehemalige Vorstandsmitglieder

Ehemalige Vorstandsmitglieder bleiben auf Lebzeiten Ehrenmitglieder des Fachvereins. Sie behalten alle Zutrittsberechtigungen zu den Räumlichkeiten des Fachvereins.

### 5.3 Revision

#### 5.3.1 Ernennung

Die ordentliche Generalversammlung wählt an der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres eine/einen oder mehrere Revidierende. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### 5.3.2 Zuständigkeit

Die Revision prüft das Rechnungswesens und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

### 5.4 Präsidium

#### 5.4.1 Mitglieder

Das Präsidium wird generell von einer, kann aber auch von zwei Personen besetzt werden. Das Präsidium kann vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit (bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder) aufgelöst werden, die Aufgaben des Präsidiums werden dann auf den Vorstand aufgeteilt.

#### 5.4.2 Zuständigkeit

Das Präsidium ist zuständig für Koordination und Organisation, ist Ansprechperson des IPZ und übernimmt die Leitung der Sitzungen. Ansonsten werden die gleichen Aufgaben wie der Vorstand übernommen.

#### 5.4.3 Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt das Präsidium für die Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## 6. Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die zur Auflösung einberufene ordentliche Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Der Fachverein wurde am 19. Februar 1992 gegründet.  
Diese Statuten ersetzen jene vom 15. Dezember 2010.  
Die Statuten wurden im HS 2022 überarbeitet.

Zürich, 13.03.2023

Die Co-Präsidentinnen:



Alexa Popescu



Vera Minder